Digitized by Google

EDICT

Wider das Mord- Raub- und Diebs-Ge
se Gesindel ꝛc. und wie gegen solches, nach der

Vors Erstere: Todschlag- Raub- Dieberey- Vergewaltigung, oder Antastung derer Menschen nach denen peinlichen Gesetzen (welche darwider in Peinigungs- und Todes- Straffen das schärffeste nebst glühenden Zangen- Zwicken auch anderen zum schröckbahren Exempel dienenden Instrumenten bestra

Vors Anderte: Die Inquisition über solche Böß-wichte und abscheuliche Verbrechere solle Sun daß auf das geschwindeste binnen wenigen Wochen deren Todes- Urtheil gefället, und zugleich auch

Vors Dritte: Land- Streichere, Zigeunere, boshaffte Müßiggängere oder anderes Herren-los zusammen rotten, auch mit Waffen, Prügelen, oder anderen Gewehr versehen sind, und solches, au sollen augenblicklich auf der Stelle niedergeschossen werden.

Vors Vierte: Diejenige von solchem ruchlosen zusammen Rottiren (welchen dieser Gelegen noch der Todes-Straffe nicht entgehen, sondern nach ihrer Ertappung (wenn sie auch schon keiner an tels dem Strang hingerichtet werden.

Vors Fünffte: Verdächtiges Gesindel, so sich einzelweisse mit Waffen, oder Truppweisse ohn führet, oder sonsten mit einer Galeren-mäßigen Straffe auf Vestungen und in Zuchthäusern ohnna

Vors Sechste: Weibere und erwachsene Kindere, so man bey solchen Attrupirungen ertapp ge eines sonstigen Verbrechens überwiesen würden, das Todes- Urtheil zu erwärtigen.

Vors Siebende: Ueberhaupt alle und jede Land- Streichere, oder Vagabunden, Zigeunere, bo tig sind, sollen auf das schärffeste verfolget, gefänglich eingezogen, und (ohne, daß solche in einem an stungs- oder- Zachthauses- Straff verdammet werden.

Vors Achte: Gegen diejenige aber, bey welchen sich, nebst ihren Landstreichen, müßigen, besondere Missethat hervor thuet (solle, nach äusserster Strenge, mit Galgen und Rad verfahren w

Vors Neunte: Eine gleiche Todes-Straff solle auch, bey der Wieder- Ertappung, nach Maßgabe derer vorhe Staupen-Schlag Belegten, oder Gebrandmarckten, und bereits hierdurch des Strangs Verwarnten, so sich dara gebessert haben, sondern dabey verblieben sind.

Vors Zehende: Welche aus denen Unterthanen mit deme Mord- Raub- und- Diebs- Gesindel einem boshafften Z Stehlen Rath und Anschläge giebeten, oder an denen gestohlenen Sachen Theil nehmeten, oder selbige verborgen hielten, u Dieben gute Wissenschafft hätten, und sie eben wohl, aus böser Absicht, der Obrigkeit nicht anzeigeten, die solchen auf eine sie abgesehene Streiffung und Verfolgung verratheten, diese sollen zum Tod, oder, nach bewandten Umständen, zur Gale dammet werden.

Vors Eilffte: Dahingegen solle denenjenigen (welche das ruchlose Mord- Raub- und- Diebes- Volck sammt deme gefangen wird) alsobalde, mit jedesmahliger Verschweigung ihres Nahmens, für die Anzeige und Entdeckung gantzer Rot gefährlichen und verdächtigen Personen, nach Unterschied deren Fällen, 10. auch 20. fl. zur Remuneration verreichet werden

Vors Zwölffte: In Betreff derer fremden und einheimischen Bettlern, Collecten- Sammlern, Haußirern oder G der Creyß- Pœnal- Sanction vom Jahr 1748. wohl verordnete streng und gemessen vollzogen werden, die dann sothane C allen ihren Sätzen und Verfügungen nebst deme gegenwärtigen näheren Pœnal- Edict zur fürwährenden Richtschnur darnach in jeden Fällen auf das genaueste zu achten ist.

Vors Dreyzehende: Alle Beamte, Lands- Bediente auch Schultheissen, Mayere, und übrige Befehlshabere t die Entdeckung, Verfolgung, und Ergreiffung des Herren- losen verdächtigen und bösen Gesindels, die auch deren Streiffungen und Durchsuchungen deren Feldern, Wäldern, Häusern, Mühlen, Hütten, und Höhlen u. niemahl auss wo sich ein neuer Verdacht hervor thuet, allemahl sogleich zu wiederhohlen. Diejenige, so sich hierin nachläßig erzei härtesten Geld- und- auch wohl noch schärfferen Straffen beleget werden.

Vors Vierzehende: Was anlanget die in der oberwehnten Chur- und Ober- Rheinischen Pœnal- Sanction bestimmt nen Vorschrifft, eyfrigst fortgesetzet, offt abgehalten, allemahl von deme Creyß- Militari mit- angegangen und durch solches n

Deren Fürsten und Ständen des Löbl. Ober- Rheinischen Creyßes allh

LS. LS. LS. LS. LS. L

EDICT

...- und Diebes-Volck, auch anderes Herren-lo-
...gen solches, nach der äussersten Strenge, zu verfahren.

...igung, oder Antastung derer Menschen oder Güteren auf Post-Heer-Land- und anderen Strassen sollen ...- und Todes-Straffen das schärffeste verordnen) und nach bewandten Umständen mit Galgen und Rad ...en Exempel dienenden Tormenten bestraffet werden.

... und abscheuliche Verbrechere solle Summarisch geführet, und allemahl dergestalten beschleuniget werden, ...es-Urtheil gefället, und zugleich auch an ihnen exequiret werde.

... Müßiggängere oder anderes Herren-loses Gesindel (welche sich zu drey oder vier oder in gröserer Anzahl ... Gewehr versehen sind, und solches, auf Zuruffen, nicht alsobalde von sich abwerffen, noch sich ergeben)

...nen Rottiren (welche in dieser Gelegenheit nicht gleich auf dem Platz todt bleiben würden) sollen jedan... ...rtappung (wenn sie auch schon keiner anderen Missethat schuldig wären) zum Galgen gebracht und mit-

...eisse mit Waffen, oder Truppweisse ohne Waffen betretten lasset, solle zur Galere auf Lebenslang abge... Vestungen und in Zuchthäusern ohnnachsichtlich beleget werden.

...man bey solchen Attruppirungen ertappet, haben ebenfalls die Straffe des Zuchthauses, oder wenn selbi... ...es-Urtheil zu erwärtigen.

...eichere, oder Vagabunden, Zigeunere, boshaffte Müßiggängere, oder die sonsten Herren-loß und verdäch... ...gen, und (ohne, daß selbige in einem anderen Verbrechen schuldig gefunden würden) zur Galeren-Ve...

...bst ihren Landstreicherischen- müßigen, und Herren-losen, auch verdächtigen Lebens-Wandel, noch eine ...nge, mit Galgen und Rad verfahren werden, wie oben im ersten Articul vorgeschrieben ist.

...eder-Ertappung, nach Maaßgabe derer vorherigen Creyß-Pœnal-Sanctionen, vollzogen werden an denen schon einmahl mit ...ch des Strangs Verwarnigeten, so sich darauf in ihrem vagabunden boshafften und verdächtigen Lebens-Wandel nicht

...Raub-und-Diebs-Gesindel einen boshafften Zusammenhang hätten, oder ihme Unterschleiff macheten, oder zum Raub- und ...Theil nehmeten, oder selbige verborgen hielten, und der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder von deme Aufenthalt derer Räuber und ...Obrigkeit nicht anzeigeten, oder solchen auf eine andere Arth durchhelffeten und zur Flucht beförderlich wären, oder ihnen die auf ..., oder, nach bewandten Umständen, zur Galere, oder zu einer sonstigen Galeren-mäsigen und Todes-gleichen Straffe ver-

...Mord-Raub-und-Diebs-Volck sammt deme Orth seines Aufenthalts der Obrigkeit veroffenbahren, solches auch darauf ein... ...ns, für die Anzeige und Entdeckung gantzer Rotten 40 bis 50. fl. und für die Entdeckung nur von wenigen oder einzelen solchen ...uch 20. fl. zur Remuneration verreichet werden.

...tlern, Collecten-Sammlern, Hausirern oder Gänglern mit geringen Waren, Wildprets-Dieben ꝛc. solle das desfalls in ...messen vollzogen werden, wie dann sothane Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame Pœnal-Sanction auch überhaupt in ...Pœnal-Edict zur fürwährenden Richtschnur zu nehmen, alle Monathe einmahl bey allen Gemeinheiten abzulesen, und sich

...eissen, Mayere, und übrige Befehlshabere werden auf das nachdrücklichste und ernsthaffteste hiermit anermahnet, auf ...gen und bösen Gesindels, wie auch deren Verheelern äusserst wachtsam seyn, in ihren Amts-Districten die particulare ...ühlen, Hütten, und Höfen ꝛc. niemahl ausser Acht zu lassen, sondern solche zum öfftersten und noch über das in Fällen, ...n. Diejenige, so sich hierinn nachläßig erzeigen, sollen ihrer Aemteren und Diensten entsetzet, dabenebens mit denen

...d Ober-Rheinischen Pœnal-Sanction bestimmte general- und gemeinsame Streiffungen, diese sollen, nach der allda enthalte... ...Militari mit angegangen, und durch solches nachdrücklich unterstützet werden. Signatum Franckfurt den 9ten Martii 1763.

Ober-Rheinischen Creyßes allhier Versammlete Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

LS. LS. LS. LS. LS.

Digitized by Google